**Benutzerordnung des öffentlichen Raums des Zentrums für Wissenschaft, Kultur und Kunst Stara Kopalnia in Wałbrzych**

**§ 1**

1. Die Benutzerordnung des öffentlichen Raums des Zentrums für Wissenschaft, Kultur und Kunst Stara Kopalnia in Wałbrzych, nachstehend „Besucherordnung“ genannt, legt allgemeine Grundregeln für die Nutzung der Gebäude, ihrer Infrastruktur und des Außenbereichs und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Besucher des öffentlichen Raums des Zentrums für Wissenschaft, Kultur und Kunst Stara Kopalnia in Wałbrzych, nachstehend „Alte Grube“ genannt, fest.
2. Die Benutzerordnung gilt für das gesamte Gebiet des historischen Komplexes des ehemaligen Bergwerks „Julia“, ul. Wysockiego 29 in Wałbrzych und für nachfolgende Personen:
	1. Eigentümer/Verwalter der Einrichtung,
	2. Mieter, die auf dem Gelände tätig sind,
	3. Kunden, die die Infrastruktur der Einrichtung nutzen,
	4. Unternehmer und natürliche Personen, die Dienstleistungen für den Eigentümer/Verwalter der Einrichtung erbringen.
3. Der Komplex der Alten Grube, ul. Wysockiego 29 in Wałbrzych ist ein im Denkmalregister eingetragenes und gesetzlich geschütztes Denkmal.

# § 2

1. Die Alte Grube bietet eine 24-Stunden-Überwachung der Anlage durch einen spezialisierten Auftragnehmer. Der Umfang der Überwachung umfasst eine 24-Stunden-Schutz, Videoüberwachung der Anlage und den Einsatz mobiler Einsatztruppen.
2. Die Alte Grube verarbeitet personenbezogene Daten aus der Videoüberwachung (das von Kameras aufgenommene Bild der Person und die auf dem Gelände der Alten Grube ausgeführten Tätigkeiten sowie die dazugehörigen Zeitangaben). Dies ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Alten Grube erforderlich, um das Eigentum zu schützen und die Sicherheit des überwachten Geländes zu gewährleisten. Die Videoüberwachungsdaten werden nach der Aufzeichnung bis zu 2 Monate lang gespeichert.

# § 3

Die Benutzerordnung ist Bestandteil des zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrages und ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu deuten.

# § 4

1. Die Benutzerordnung gilt sowohl für das Außengelände als auch für alle Gebäude der Alten Grube, ul. Wysockiego 29 in Wałbrzych, und insbesondere:
	1. Gebäude 1: Museum, ZPiT,
	2. Gebäude 2: Kraftwerk,
	3. Gebäude 3: Museum, Verwaltung
	4. Gebäude 4: Zentrum der Besonderen Keramik, Galerie für Zeitgenössische Kunst, BWA
	5. Gebäude 5: Gebäude der Temporären Ausstellungen, Galerie für Zeitgenössische Kunst, BWA
	6. Gebäude 6: Montagewerk,
	7. Gebäude 7-9: Museum, Multimedia-Saal und Werkstatträume,
	8. Gebäude 8: SOWA - Zone der Entdeckung, Fantasie und Aktivität,
	9. Gebäude 10: Museum,
	10. Gebäude 11: Museum,
	11. Gebäude 15: Vorarbeiterstube,
	12. Gebäude 17: Aussichtsturm,
	13. unterirdische Touristenroute.
2. Die Alte Grube ist das ganze Jahr über geöffnet.
3. Die aktuellen Öffnungszeiten der Alten Grube finden Sie unter [www.starakopalnia.pl](http://www.starakopalnia.pl/) (nachstehend "Website des Alten Grube" genannt).
4. Der Aufenthalt in der Alten Grube (einschließlich des offenen Außenbereichs) außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Genehmigung des Direktors der Alten Grube sowie einer Mitteilung an den Sicherheitsdienst.
5. Die Benutzerordnung des Außenbereichs der Alten Grube gilt zusätzlich zu der allgemeinen Besucherordnung der Alten Grube. Die komplette Besucherordnung finden Sie an der Rezeption der Alten Grube bzw. auf der Website. Mit dem Betreten des Außenbereichs akzeptieren Sie die Benutzerordnung und verpflichten sich, diese einzuhalten.
6. Die Alte Grube behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit des Außenbereichs für gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten, einschließlich der Organisation von kulturellen und kommerziellen Veranstaltungen, einzuschränken.
7. Der Zugang zur Einrichtung nach den Öffnungszeiten wird unter folgenden Voraussetzungen gestattet, um Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten:
	1. der Mieter ist verpflichtet, dem Sicherheitsdienst der Einrichtung mitzuteilen, dass er die Einrichtung außerhalb der Öffnungszeiten nutzen möchte,
	2. ein Mitarbeiter, dem der Sicherheitsdienst die Erlaubnis erteilt, das Gelände außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten und sich dort aufzuhalten, darf es nur gemäß Anweisung des Sicherheitsdienstes und nur auf dem Zugangsweg zum seinem Lokaleingang tun. Der Aufenthalt an anderen Stellen ist nicht gestattet,
	3. nach Beendigung der Arbeiten/Veranstaltung überprüft der Mieter bzw. sein Mitarbeiter die Räumlichkeiten auf Sach- und Brandsicherheit und nach dem Schließen meldet seinen Ausgang an den Sicherheitsdienst,
	4. in begründeten Fällen darf der Sicherheitsdienst den Mieter und seine Mitarbeiter bei Verdacht eine Gefahr für das Objekt darzustellen, kontrollieren.

# § 5

1. In der Alten Grube gilt Fußgängerverkehr. Es ist verboten, die Fußgängerwege zu blockieren oder zu behindern und Gegenstände darauf abzustellen.
2. Auf dem Parkplatzes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997.
3. Auf dem Parkplatz gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
4. Jeder Parkplatzbenutzer haftet für alle Schäden, die er auf dem Parkplatz verursacht, sowohl an sich und seinem Fahrzeug als auch an der Alten Grube und an Dritten.
5. Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen, mit Ausnahme reservierter Stellen. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmung ist die Alte Grube berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers abschleppen zu lassen.
6. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten zu rauchen und offenes Feuer zu benutzen, zu tanken, ein Fahrzeug mit undichtem Kraftstofftank abzustellen.
7. Auf Parkplätzen und internen Straßen ist es verboten Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, staubzusaugen, Kühlmittel, Kraftstoff, Öl zu wechseln und ähnliche Tätigkeiten auszuführen.

# § 6

1. Im Außenbereich der Alten Grube befinden sich historische Maschinen, Ausrüstungen und Musealien wie Elemente von Förderanlagen, Grubenlüftern und Schachtanzeiger, deshalb ist es verboten:
	1. auf sie zu klettern, sich hinzusetzen,
	2. sie zu aktivieren, zu bewegen,
	3. andere Formen von Aktivitäten in ihrer Umgebung, die Schäden und irreversible Veränderungen verursachen können auszuführen.
2. In den Gebäuden der Alten Grube ist es verboten:
	1. die gesammelten Exponate zu berühren bzw. zu aktivieren, es sei denn, es sind entsprechende Hinweise am Exponat angebracht bzw. ein Fremdenführer erteilt seine ausdrückliche Genehmigung dafür,
	2. auf der Touristenroute zu essen und zu trinken,
	3. Räume zu betreten, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, auch nicht zur Besichtigung,
	4. gefährliche, explosive, gesundheitsschädliche, leicht entzündliche bzw. geruchsbildende Stoffe auf dem Objektgelände zu lagern und aufzubewahren.

# § 7

1. Auf dem gesamten Gelände der Alten Grube (Außenbereich und Gebäude) ist es strengstens verboten:
	1. zu rauchen,
	2. Alkohol zu trinken, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen,
	3. Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden,
	4. Müll zu hinterlassen,
	5. Rauschmittel mitzuführen und einzunehmen,
	6. Waffen, Sprengstoff und anderen gefährliche Gegenständen mitzuführen.
2. Im Außenbereich der Alten Grube ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen, ohne sie zu kontrollieren und ohne eine Kennzeichnung zur Identifikation des Besitzers bzw. Halters gemäß Artikel 10a Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 21. August 1997.
3. Der Besitzer des Tieres haftet in vollem Umfang für sein Verhalten und für die von ihm verursachten Schäden an Dritten und am Eigentum der Alten Grube.
4. Der Besitzer des Tieres hat dafür sorgen, dass das Tier den Außenbereich der Alten Grube nicht verunreinigt. Bei Verunreinigung ist er verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Betreten der Alten Grube ist für Personen verboten, die:
	1. unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen,
	2. aggressives Verhalten bzw. ein Verhalten, das die Sicherheit von Personen oder Sammlungen gefährdet, die Nutzung der Anlage durch andere Personen beeinträchtigt bzw. den allgemein anerkannten Verhaltensnormen an öffentlichen Orten zuwiderläuft, zeigen.

# § 8

1. Die Mitarbeiter der Alten Grube und des Sicherheitsdienstes sind berechtigt, die Sicherheit auf dem Gelände der Alten Grube zu gewährleisten und die Bestimmungen dieser Benutzerordnung durchzusetzen.
2. Bei unmittelbarer Bedrohung der Gesundheit bzw. des Lebens der sich dort aufhaltenden Personen, einschließlich der Besucher, behält sich die Alte Grube das Recht vor, das sofortige Verlassen der Einrichtungen anzuordnen, einschließlich ihre Dienstleistungen gegenüber diesen Personen einzustellen.
3. Personen, die sich in der Alten Grube aufhalten, sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten, die sich aus den Arbeitsschutz-, Brandschutz- und sanitär-epidemiologischen Vorschriften ergeben.
4. Bei Bekanntgabe einer festgestellten Bedrohung sind Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Alten Grube und des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
5. Es ist verboten, gekennzeichnete bzw. anderweitig gesperrte Räume und Bereiche, zu denen der Zutritt für Unbefugte verboten ist, zu betreten.

# § 9

1. Die Ausübung einer wirtschaftlichen (insbesondere Handels- bzw. Werbetätigkeit), künstlerischen, Unterhaltungs- bzw. Nichtregierungstätigkeit auf dem Gelände der Alten Grube bedarf der Genehmigung des Direktors.
2. Informationen über Unternehmungen, Veranstaltungen und andere Aktivitäten auf dem Gelände der Alten Grube, samt Eintrittspreise und eventueller Änderungen der Öffnungszeiten der Einrichtung, werden auf der Website der Alten Grube veröffentlicht.

# § 10

Die Alte Grube haftet nicht für Vorfälle, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Benutzerordnung und/oder der Anweisungen des Personals der Alten Grube und des Sicherheitsdienstes ergeben.

# § 11

1. Die vorliegende Benutzerordnung ist das einzige rechtsverbindliche Dokument, das die Bedingungen für den Aufenthalt in der Alten Grube regelt. Jegliches andere Zusatzmaterial, einschließlich Werbe- und Marketingmaterial, dient lediglich der Information und darf keinen Grund für eine Beschwerde darstellen.
2. Alle Regelwidrigkeiten und Ereignisse, die mögliche Gefahren mit sich bringen, sind unverzüglich dem autorisierten Personal der Alten Grube und dem Sicherheitsdienst zu melden.